

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 47

Artikel: Zum Entwurf einer neuen Militärorganisation

Autor: v.G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98075>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

Nr. 47.

Basel, 19. November.

1904.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Zum Entwurf einer neuen Militärorganisation. — Moderne Taktik. — General Stössel und General Kaulbars. — Eidgenossenschaft: Militärische Kurse. Ernennungen. Zur Disposition gestellt. — Ausland: Deutsches Reich: Massnahmen als Äquivalent für die bevorstehende gesetzliche Festlegung der zweijährigen Dienstzeit. Marschleistungen in Südwesafrika. Rumänien: Marsch von Constantza nach Tulcea. Russland: Die Streitkräfte in Asien. Japan: Branntweinration.

Zum Entwurf einer neuen Militärorganisation.

Der Offiziers-Verein der Stadt Bern hat am 9. November seine Beratungen des Entwurfs einer neuen Militärorganisation fortgesetzt.

Dieses Mal kam zur Behandlung der militärische Vorunterricht vom Austritt aus der Schule bis ins wehrpflichtige Alter und die Schießpflicht außer Dienst. Über die erstere Frage sprach Oberstlt. Guggisberg, Kommandant des Infanterieregiments 35, und über die andere Hauptmann Probst vom Bataillon 28.

Der äusserst klare und überzeugende Vortrag des Oberstlt. Guggisberg wies nach, dass gerade so, wie es unmöglich war, die bezüglichen Bestimmungen unseres jetzigen Gesetzes durchzuführen, es auch in der Zukunft unmöglich sein würde, einen obligatorischen militärischen Vorunterricht vom 16. Jahr bis zum Beginn der Dienstpflicht durchzuführen. Aber desjenigen, was dadurch bezweckt wird, bedürfen wir für die Kriegstüchtigkeit unserer Armee heute noch mehr als je zuvor. Die Anforderungen, welche der Krieg an den Mann stellt, werden immer grössere, und immer zwingender wird daher die Notwendigkeit, auf die körperliche und moralische Entwicklung unserer Jungmannschaft einzuwirken, damit gesunde und widerstandsfähige, ihre Körperkräfte beherrschende und ihnen vertrauende Leute zur Aushebung kommen. Freilich muss die Rekrutenschule verlängert werden, aber nur für Festigung der militärischen Aus-

bildung und Erziehung, nicht um das nachzuholen, was in der Mannesentwicklung vor dem 20. Jahre versäumt worden ist, dafür wäre eine noch bedeutend grössere Verlängerung der Rekrutenschule, als man erstrebt und möglich ist, ungenügend.

Eine ernste Mahnung liegt im Ergebnis der sanitärischen Untersuchung bei der Rekrutierung; bloss 50 von 100 sind tauglich. Gewiss hat auch mangelhafte Ernährung in der Jugend hievon seinen Anteil, aber einen ebenso grossen Anteil hat auch die ungenügende Entwicklung der Kräfte des Körpers durch nur einseitige Tätigkeit und durch Mangel an Übungen überhaupt. Das haben die heuer probeweise bei der Rekrutierung abgehaltenen Prüfungen der physischen Leistungsfähigkeit zur Evidenz bewiesen.

Diese Prüfungen sind das Mittel, mit welchem dem Übel abgeholfen und aber auch das erreicht wird, was durch den militärischen Vorunterricht erstrebt wird. Man muss nur gesehen haben, mit welchem Feuereifer sich die körperlich ausgebildeten Männer zu den Proben herandrängten und wie traurig und beschämmt diejenigen hinwegschlichen, die diese Proben ihrer jungen männlichen Kraft und Gewandtheit nicht bestehen konnten. Darin liegt die Sicherheit, dass wenn diese Prüfungen allgemein obligatorisch sind, dann die heranwachsenden Männer keines besonderen Unterrichts oder Übungskurse bedürfen, sondern ganz von sich aus bestrebt sein werden, ihren Körper zu üben und zu stärken, damit sie sich bei der Rekrutierung als kräftige Männer erweisen. Jede frische körperliche Übung, die aus der einseitigen

Berufstätigkeit heraustritt, ist dafür dienlich. Aber der Bund, der von seinen zukünftigen Wehrmännern verlangt, dass sie körperlich kräftig und gewandt, und dadurch voll Selbstvertrauen in ihre Leistungsfähigkeit in den Rekrutendienst eintreten, hat auch die Pflicht, dafür zu sorgen, dass der Jüngling neben den Pflichten des Alltagslebens irgendwo und irgendwie die Gelegenheit finde, sich so physisch auszubilden und zu entwickeln, wie erforderlich ist. — Der eidgenössische Turnverein mit seinen 600 Zweigvereinen hat sich hiefür dem Bunde zur Verfügung gestellt. Man soll ihn hiefür nur also dazu verwenden; es gibt auch viele andere ähnliche Vereine, die sicher gerne mitmachen, wenn man sie darum angeht, denn die Körperentwicklung, die wir anstreben müssen, kann auf die mannigfachste Art bewerkstelligt werden und bedarf keiner Schablone.

So kam der Vortragende zu der Fassung der bezüglichen Bestimmungen im Gesetzesvorschlag der höheren Truppenführer und verwirft das Obligatorium eines militärischen Vorunterrichts vom 16. Lebensjahr bis zum Beginn der Dienstpflicht. Er schloss mit Aufstellung der 3 Sätze:

1) Die physische Ausbildung der männlichen Jugend ist die notwendige Grundlage der militärischen Erziehung.

2) Der Bund hat die Pflicht, die physische Ausbildung der männlichen Jugend bis zum dienstpflichtigen Alter mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern.

3) Jeder Jüngling hat bei Anlass der Rekrutenaushebung eine Prüfung seiner physischen Leistungsfähigkeit zu bestehen.

Die Sätze fanden, nach lebhafter Unterstützung ihrer Begründung durch andere Redner, einstimmige Zustimmung der versammelten Offiziere und ebenso einstimmig (bei drei Enthaltungen) wurde beschlossen, dass die Vorschrift eines obligatorischen militärischen Vorunterrichts nicht in das Gesetz aufgenommen werden sollte.

— Hierauf legte Hauptmann Probst in kurzem, präzisem und kernigem Vortrag seine Ansichten über Schiesspflicht außer Dienst und freiwilliges Schiesswesen dar. Er kam zur Aufstellung folgender Sätze, die dann der Diskussion und Abstimmung unterworfen wurden:

1) Wer eine Handfeuerwaffe vom Staate erhalten hat, ist bis zur vollendeten Dienstpflicht alljährlich schiesspflichtig.

2) Die Schiesspflicht bezweckt Erhaltung der Schiessfertigkeit und Fortbildung des Einzelnen im Präzisions- und Schnellfeuer. Sie wird in den Schützengesellschaften auf Grundlage eines vom Militärdepartement aufgestellten Programms erfüllt.

3) In jedem Bataillonskreise hat der Kommandant des Auszigerbataillons mit seinen Offizieren bei der Durchführung des Schiessprogramms den Schützengesellschaften als Berater zur Seite zu stehen.

4) Aus der Erfüllung der Schiesspflicht dürfen dem Mann für Munition und Scheiben keine Kosten erwachsen.

5) Nach erfüllter Dienst- und Schiesspflicht behält der Mann seine Waffe als freies Eigentum. —

Die Thesen 2, 4 und 5 fanden einstimmige Zustimmung der Versammlung; These 1 wurde mit 3 gegen 2 Stimmen angenommen und These 3 mit ungefähr gleicher Stimmenzahl verworfen. — Bezuglich These 1 neigte die Minderheit zu der im Entwurf der höheren Führer aufgestellten Ansicht, dass nur für die Auszigermannschaft die Schiesspflicht durch das Gesetz vorzuschreiben sei, während der Landwehrmann nach vollendeter Dienstzeit nur dann sein Gewehr zum Eigentum erhalten solle, wenn er freiwillig seiner Schiesspflicht außer Dienst genügt hätte. — Die Verwerfung der These 3 wurde hauptsächlich veranlasst durch das Bedenken, dass dadurch Komplikationen in der Leitung und Kompetenzkonflikte herbeigeführt werden könnten.

v. G.

Moderne Taktik.

Die St. Petersburger Zeitung „Raswiedtschik“ bringt eine Auslassung des Generals Dragomirov über den Wert der Bajonettangriffe. Der General sagt: „Der russische Soldat ist dafür bekannt, dass er die Bajonettangriffe bevorzugt. Der letzte Kampf bei Liaoyang hat den Befürwortern der Feuerwaffe und den Feinden des Bajonetts eine deutliche Antwort gegeben. Wenn ich mich nicht irre, wurde auf der ganzen Linie mit dem Bajonett gekämpft, und dies beweist, dass, wenn zwei Feinde, von gleichem Mute beseelt, sich nahe kommen, Bajonettattacken nach wie vor unvermeidlich sind. Diejenigen, die mich verrückt nennen, wenn ich erkläre, dass ich ein Freund des Bajonetts bin, scheinen zu denken, dass ich ihnen in der Beschränktheit der Ansichten ähnlich bin. Ich bin derselben Ansicht wie Suworow, dass die Feuerwaffe die Schlacht vorbereitet, während das Bajonett sie entscheidet. Die eine Waffe schliesst nicht die andere aus, sondern die eine ist vielmehr die Ergänzung der anderen.“

Diese Auslassungen des Generals Dragomirov geben Veranlassung, auf das hinzuweisen, was als der unzweifelhaft richtige Grundgedanke derselben erkannt werden darf, und das gegenüber viel verbreiteten Lehren unserer Tage entschieden ausgesprochen werden muss, sollen nicht